

Ergänzende Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ERB 2011) zu den ARB 2011

Einführung und Inhaltsverzeichnis

Bitte beachten Sie, dass die Ergänzenden Bedingungen nur soweit gelten, als sie im jeweiligen Versicherungsvertrag vereinbart sind. Soweit in diesen Ergänzenden Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Gemeinsamen Bestimmungen und die vereinbarten Besonderen Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung der VAV (ARB 2011).

1. Ermittlungs-Straf-Rechtsschutz
2. Daten-Rechtsschutz

1. Ermittlungs-Straf-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Berufs- und/oder Betriebsbereich.

- 1.1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben in Verbindung mit einem Allgemeinen Straf-Rechtsschutz gemäß Artikel 19 Pkt. 1.2. ARB im Berufsbereich der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1. ARB) in ihrer Eigenschaft als un-selbständig Erwerbstätige für Versicherungsfälle, die mit der Berufsausübung unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten.

- 1.2. im Betriebsbereich der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb und alle Arbeitnehmer im Sinne des § 51 ASGG für Versicherungsfälle, die mit dem Betrieb oder der Tätigkeit für den Betrieb unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten.

- 1.3. Was ist versichert?

Über Artikel 19 ARB hinaus umfasst der Versicherungsschutz die Verteidigung in Verfahren vor der Anklage gemäß der Strafprozessordnung (StPO) bis zu EUR 1.500,00 je nach vereinbartem Versicherungsumfang in Artikel 19. 2.2. ARB bei Ermittlungen wegen fahrlässiger strafbarer Handlungen und Unterlassungen unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens;

2.2.1. bei Handlungen und Unterlassungen, die sowohl bei fahrlässiger als auch bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind, besteht bei Vorwurf vorsätzlich strafbarer Handlungen und Unterlassungen rückwirkend ab Ermittlungsbeginn bis Anklage, Einstellung durch den Staatsanwalt oder Ergreifung staatsanwaltlicher Diversionsmaßnahmen Versicherungsschutz, wenn eine endgültige Einstellung, ein rechtskräftiger Freispruch oder eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit erfolgt;

- 1.4. Was ist nicht versichert?

Im Ermittlungs-Straf-Rechtsschutz besteht – neben den in Artikel 7 ARB genannten Fällen – kein

Versicherungsschutz für Fälle, welche beim Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer, Leasingnehmer oder Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern einschließlich Ersatzteile und Zubehör eintreten; bei Ermittlungen wegen vorsätzlicher Begehung einer Handlung oder Unterlassung, die sowohl bei vorsätzlicher als auch bei fahrlässiger Begehung strafbar ist, wenn eine staatsanwaltliche Diversionsmaßnahme gemäß §§ 90a ff StPO ergriffen wird; unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens bei Ermittlung wegen einer Handlung oder Unterlassung, die nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar ist,

- für Verbrechen gegen das Leben und Verbrechen mit Todesfolge;
- für gewerbsmäßige Begehung im Sinne von § 70 StGB;
- für Delikte gegen die Ehre;
- für Delikte des Versicherungsnehmers gegen mitversicherte Personen und umgekehrt sowie für Delikte mitversicherter Personen untereinander; sofern der Versicherungsnehmer bereits mindestens einmal rechtskräftig wegen desselben Deliktes verurteilt wurde; bei Ergreifung von Diversionsmaßnahmen im Sinne von §§ 90a ff StPO;

2. Daten-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat- und/oder den Betriebsbereich.

2.1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

2.1.1. im Privatbereich

der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1. ARB) für Versicherungsfälle, die im Privatbereich, also nicht in ihrer Eigenschaft als unselbständig oder selbständig Erwerbstätige, eintreten.

2.1.2. im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb, soweit dieser personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG) verarbeitet oder verarbeiten lässt, und der Datenschutzbeauftragte des versicherten Betriebes für Versicherungsfälle, die mit dem Betrieb oder der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter unmittelbar zusammenhängen.

2.2. Was ist versichert?

2.2.1. Im Privatbereich umfasst der Versicherungsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Durchsetzung des Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und Widerspruchsrechtes gemäß §§ 26 bis 28 DSG gegen private Datenverarbeiter im Sinne des Datenschutzgesetzes;

2.2.2. Im Betriebsbereich umfasst der Versicherungsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers zur Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Datenschutzgesetz.

2.3. Was ist nicht versichert?

Im Daten-Rechtsschutz im Betriebsbereich besteht – neben den in Artikel 7 ARB genannten Fällen – kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

2.3.1. im Zusammenhang mit automations-unterstützter Verarbeitung von Daten, die Dienstnehmer des versicherten Betriebes betreffen;

2.3.2. zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

2.4. Was gilt als Versicherungsfall?

Grundsätzlich gelten die Regelungen des Artikels 2.3. ARB. Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig, ohne dass ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften vorliegt, so ist Versicherungsfall das Ereignis, das den Betroffenen im Sinne des Datenschutzgesetzes nötigt, ein rechtliches Interesse wahrzunehmen. Bei mehreren Ereignissen gelten die Regelungen des Artikels 2.3. Absatz 2 ARB sinngemäß.

2.5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

2.6. Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

Im Daten-Rechtsschutz besteht Versicherungsschutz, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Österreich erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen österreichischen Gerichtes oder der Datenschutzkommission gemäß DSG gegeben ist.

2.7. Rechtsgrundlage

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Gemeinsamen Bestimmungen der ARB.